

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Handelsregisteramt
Herr Samuel Krähenbühl
Bundesrain 20
3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 24. Mai 2019 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrter Herr Krähenbühl

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 lädt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Änderung der Handelsregisterverordnung und die neue Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sollen zusammen mit der Änderung des OR in Kraft treten. Ebenso drängen sich Anpassungen in der Grundbuchverordnung auf. Grundbuchämter sollen insbesondere künftig verpflichtet werden, elektronische Anmeldungen entgegen zu nehmen. Künftig gelten im Bereich des Handelsregisters ausschliesslich die Grundsätze des Gebührenrechts. Deshalb muss die Gebührenverordnung totalrevidiert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage.

Das Kostendeckungsprinzip schreibt vor, dass der Gesamtertrag der erhobenen Abgaben die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht übersteigen darf (Äquivalenzprinzip). In den letzten Jahren haben die Handelsregisterämter zu viel Gebühren eingenommen. Die Anwendung des Äquivalenzprinzips wird dazu führen, dass die Gebührenbelastung sinken wird. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt Gebührensenkungen.

Korrekturen und Nachträge im Handelsregister

Neu sollen Änderungen durch das Handelsregisteramt auf dem Weg der Berichtigung (Artikel 27 HRegV) oder als Nachtrag (Artikel 28 HRegV) möglich sein. Durch die Berichtigung sollen sogenannte Redaktions- und Kanzleifehler des Handelsregisteramtes behoben werden können. Der Nachtrag dient dazu, Tatsachen, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt angemeldet und belegt waren, jedoch vom Handelsregisteramt aus Versehen nicht eingetragen wurden, nachträglich einzutragen. Einzig durch diese beiden Instrumente sollen Einträge geändert werden können. Hingegen soll ausgeschlossen werden, dass auf dem Weg der Berichtigung oder des Nachtrages im Nachhinein Eintragungen nach Belieben abgeändert werden können.

Wie das heute geltende Recht ermöglicht auch die beantragte Neuregelung keine definitive Entfernung von falsch erfolgten Handelsregistereinträgen. Das Instrument der Berichtigung des falschen Eintrages reicht nicht aus. Verwechselt beispielsweise ein Mitarbeiter des Handelsregisteramtes zwei ähnlich lautende Firmen – die eine ist im Konkursverfahren, die andere nicht – kann das zur Folge haben, dass eine fehlerhafte, kantonale Meldung direkt an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister geht. Es erfolgt eine Falschpublikation, dass über die verwechselte Firma der Konkurs eröffnet wurde und diese daher neu «Firma in Liquidation» heisst.

Auch wenn der Fehler bemerkt wird und eine zweite Publikation im Sinne einer Berichtigung erfolgt, bleibt der Konkurseintrag aus dem Grund sichtbar, weil die falsche Eintragung nicht aus dem Handelsregisterauszug entfernt werden kann, sondern entsprechend wie jede andere alte Eintragung durchgestrichen wird. Zudem wird, bei Eingabe der entsprechenden Firma im Internet, die publizierte falsche Konkurseröffnung auf diversen Suchmaschinen auch nach erfolgter Berichtigung noch angezeigt. Dies führt dazu, dass der ungeschulte Leser zum Schluss kommen könnte, dass über die verwechselte Firma zeitweise der Konkurs eröffnet worden ist.

Dies kann für eine Unternehmung einschneidende Folgen haben, weil die Gefahr besteht, dass Geschäftspartner oder Interessenten für künftige Geschäftsbeziehungen falsche Schlussfolgerungen ziehen und die Firma deswegen einen Reputationsschaden erleidet. Die Revision der HRegV sollte deshalb dazu genutzt werden, diesen stossenden Zustand zu beseitigen, in dem eine komplette Streichungslösung ermöglicht wird.

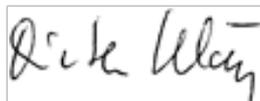
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter